

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 07 / 2013  
vom 21. März 2013  
Teil 2

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 365 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
3. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim	7
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim	12
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim	41
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim	67

### **3. Satzung zur Änderung der Studienordnung (SO) für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) der Universität Mannheim**

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Februar 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business (CDSB) vom 05. Juni 2009 beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am 07. März 2013

#### **Artikel 1 Änderungen**

##### **§ 1**

In § 2 werden folgende Sätze an die bisherige Regelung angefügt:

„Die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung ist der unverzichtbare Kern der Promotion. Mit der Promotion ist ein Kompetenzgewinn des Doktoranden verbunden, der durch die wissenschaftliche Praxis und die selbständige Forschungstätigkeit erfolgen muss. Die Promotionsstudiengänge am CDSB bieten ein forschungsorientiertes, systematisch strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das der Kompetenzgewinnung dient und intensive Betreuung und bestmögliche Förderung gewährleisten soll.“

##### **§ 2**

§ 8 Absatz 1 lit. b) Satz 2 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweis eines erfolgreich absolvierten GMAT (Graduate Management Admission Test); von der Nachweispflicht hinsichtlich des GMAT ist befreit, wer durch geeignete Belege die erfolgreiche Absolvierung eines GRE (Graduate Record Examination) nachweisen kann.“

##### **§ 3**

§ 9 wird gestrichen.

##### **§ 4**

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Pflicht- und Wahlkursen sollen die Leistungsnachweise bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein und somit die Erreichung der formulierten Lehrergebnisse und Kompetenzen nachweisen.“

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a neu eingefügt:

„(7a) Alle Kursregistrierungen und Abmeldungen sind über das CDSB vorzunehmen. Wahlkurse können nur abgewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung maximal ein Drittel des Kursumfangs stattgefunden hat. Nach dieser Frist ist eine Abwahl nicht mehr möglich. In allen Kursen müssen alle Leistungen erbracht werden.“

3. In Absatz 8 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Insgesamt dürfen maximal 36 ECTS über die Teilnahme an Area Seminaren erbracht werden.“

4. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Nach jedem Semester ist der erfolgreiche Studienverlauf auf dem Formblatt „PhD Milestones“ vom Mentor bzw. Betreuer zu bestätigen und an den Center Manager weiterzuleiten.“

5. Absatz 11 wird gestrichen.

## § 5

Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12c neu hinzugefügt:

### „§ 12a Mutterschutz, Elternzeit

(1) Auf schriftlichen Antrag einer Studierenden bei der Ausschuss- und Prüfungskommission sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden der Ausschuss- und Prüfungskommission sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Ausschuss- und Prüfungskommission ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Ausschuss- und Prüfungskommission prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit.“

### „§ 12b Flexible Fristen

(1) Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag einzelne Studien-

und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

(3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Studienordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.“

### **„§ 12c Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Eine Vergleichbarkeit ist in der Regel nur dann gegeben, wenn bei der Leistung, die angerechnet werden soll, die eigenständige wissenschaftliche Forschung in gleichem Maße im Vordergrund stand, wie dies bei der Leistung, auf die angerechnet werden soll, der Fall ist.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung der APK bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Studienordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl-

und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen erfolgt mit den in Mannheim dafür vorgesehenen ECTS-Punkten. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 6

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Studierende wird ab dem ersten Semester grundsätzlich für die gesamte Promotionsdauer einem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) zugeordnet, der innerhalb des jeweiligen Programms bestimmt wird.“

2. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Mentor, Betreuer und Mitglieder des Dissertationskomitees sollen der CDSB-Geschäftsführung unverzüglich mitgeteilt werden.“

## § 7

In § 16 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ab dem zweiten Studienjahr kann das Programm an einer Partner-Universität fortgesetzt werden.“

## § 8

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Studienprogramme am CDSB bestehen aus 8 Pflichtkursen (Core Courses) und mehreren Wahlkursen (Electives). Es müssen Wahlkurse (Electives) im Umfang von zusammen mindestens 19 ECTS belegt werden. Daneben sind Seminare in den einzelnen Teilbereichen zu absolvieren. Insgesamt dürfen maximal 36 ECTS über die Teilnahme an Area Seminaren erbracht werden. Im Folgenden werden die programmspezifischen Kurse genauer spezifiziert.“

2. Die Tabelle „3. Management“ wird wie folgt neu gefasst:

### 3. Management

Management	Course	ECTS
HWS	Core: Fundamentals of Non-Profit Management Science	8
	Core: Advanced Microeconomics	8

	Core: Mathematics for Economists	6
	Core: Crafting Social Sciences Research	6
	Core: Advances in Strategic Management	
	Area Seminar	6
FSS	Core: Advances in International Management	8
	Core: Applied Econometrics in Management Research	8
	Core: Corporate Governance Systems	8
	Core: Advanced Organization Theories	8
	Area Seminar	6
	Dissertation Proposal	0
	Electives	24
	English Academic Writing Course	3
	2 Area Seminars	12
	2 Area Seminars	12
	<b>Gesamt-ECTS</b>	<b>123</b>

## Artikel 2

### Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Bereits vergebene Stipendien bleiben von § 3 dieser Änderungssatzung unberührt. § 12 Absatz 7a Sätze 2 und 3, Absatz 8 sowie Anlage 1 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Business der Universität Mannheim vom 05. Juni 2009 in der Fassung dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

**Genehmigt und ausgefertigt:**  
Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



# Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim

Vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

## Gliederung

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung.....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen .....	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit .....	4
§ 6 Flexible Fristen .....	4
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft .....	5
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss .....	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen.....	7
2. Abschnitt: Studienbüro.....	8
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro .....	8
<b>III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts</b> .....	<b>8</b>
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen .....	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	10
§ 17 Notenbildung .....	11

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung.....	12
§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung .....	12
§ 19 Frist, Wiederholung .....	12
3. Abschnitt: Bachelorarbeit.....	12
§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit .....	12
§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung .....	13
4. Abschnitt: Gesamtprüfung .....	14
§ 22 Art und Aufbau der Gesamtprüfung .....	14
§ 23 Prüfungsfristen.....	14
§ 24 Gesamtnote .....	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung .....	15
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten.....	15
§ 28 Bachelorzeugnis .....	15
§ 29 Urkunde.....	16
5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	16
§ 30 Versäumnis, Rücktritt.....	16
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	17
§ 32 Ungültigkeit.....	17
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>18</b>
§ 34 Inkrafttreten .....	18
<b>Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur.....</b>	<b>20</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Gleichstellung**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Bachelor-Studiengang (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim.

### **2. Abschnitt: Studium**

#### **§ 3 Studienzweck und Graduierung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Politikwissenschaft.
- (2) Zur Bachelorprüfung einschließlich der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im B.A.-Studium (Kern- und Beifach) kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

#### **§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach ca. 119, auf den Ergänzungsbereich ca. 61 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Beifachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit, das 6-wöchige Pflicht-

praktikum und das Ablegen aller Prüfungen und Leistungen beträgt sechs Semester.

- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Der Studierende muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Fachstudienberatung. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.

### **3. Abschnitt: Schutzfristen**

#### **§ 5 Mutterschutz und Elternzeit**

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

#### **§ 6 Flexible Fristen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Bachelor of Arts Politikwissenschaft sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semes-

ters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Politikwissenschaft**

#### **§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigende Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,

2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

## **§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer der Bachelorarbeit sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbezugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in Politikwissenschaft auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwer-

tige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine

Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## **2. Abschnitt: Studienbüro**

### **§ 11 Zuständigkeit Studienbüro**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
  2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
  3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
  4. die Führung der Prüfungsakten,
  5. die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
  6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
  7. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
  8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
  9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

## **III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts**

### **1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**

#### **§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
  - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.
  - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die LN werden entweder mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen; gehen aber nicht in die Modulnote ein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
  - (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.
  - (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
  - (5) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN, MAP und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind.
  - (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

### **§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen,

insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Studierende verantwortlich.

#### **§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

#### **§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

#### **§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewer-

tet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der geltenden Prüfungsfristen einmal wiederholt werden. Ist ein(e) LN, MAP oder TP für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul zu wiederholen.

- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) unternehmen. Hiervon ausgenommen sind die Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder Teilprüfung (TP) zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Von den beiden Versuchen wird der bessere Versuch gewertet.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Hausaufgaben“ sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
- (5) Bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem regulären Prüfungstermin und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (6) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer zu der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist. Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer unter Beachtung der Frist des § 19 Abs. 1 für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen. Wurde gemäß Absatz 5 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt.

## § 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten aller TP dieses Moduls, es sei denn, die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

## **2. Abschnitt: Orientierungsprüfung**

### **§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

### **§ 19 Frist, Wiederholung**

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

## **3. Abschnitt: Bachelorarbeit**

### **§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Politikwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussa-

gen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 21 Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung müssen zwei weitere Prüfer hinzugezogen werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen, darf aber nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sein. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung beizufügen. Hier gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind Punkt 5. der Anlage zu entnehmen.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in einfacher Ausfertigung in Papierform in der Regel bei dem ausgebenden Prüfer abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.

- (6) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **4. Abschnitt: Gesamtprüfung**

##### **§ 22 Art und Aufbau der Gesamtprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage,
2. dem absolvierten 6-wöchigen Praktikum, weiteres regelt die Praktikumsordnung, und
3. der benoteten Bachelorarbeit.

##### **§ 23 Prüfungsfristen**

Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

##### **§ 24 Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 22 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß Ziffer 6 der Anlage gewichteten Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur eine Dezimalstelle angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

- (4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegan-

nen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung.

### **§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Politikwissenschaft nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Beifach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach sich.

### **§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulhandbuch, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 28 Bachelorzeugnis**

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
  - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
  - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigefügt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

## **§ 29 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

### **§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

### **§ 32 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass

der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach der jeweiligen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

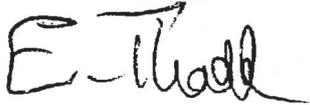
### **§ 34 Inkrafttreten**

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium B.A. Politikwissenschaft beziehungsweise das Beifach-Studium Politikwissenschaft an der Universität Mannheim aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 1) vom 15. Juni 2009, S. 43 ff.), zuletzt geändert am 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 82 ff.) – im Folgenden: PO 2009 - tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2009, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO

2009 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2009 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2009.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Anlage

## **Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur**

### **Politikwissenschaft als Hauptfach**

#### **1. Studieninhalte**

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“
- Das Basismodul „Politische Soziologie“
- Das Basismodul „Internationale Beziehungen“
- Drei von sechs angebotenen Aufbaumodulen, wobei in jedem Aufbaumodul eine Vorlesung und ein Hauptseminar, aber nur in zwei von drei Aufbaumodulen auch die Übung absolviert wird.
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

1. Das Modul „Social Skills“
2. Das Praxismodul
3. Ein Beifach

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

#### **2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen**

1. Für das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
2. Für das Basismodul „Politische Soziologie“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“.
3. Für das Basismodul „Internationale Beziehungen“: das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft“
3. Für die Aufbaumodule „Politische Soziologie I“ und „Politische Soziologie II“: die bestandenen Basismodule „Politische Soziologie“ sowie „Methoden und Statistik“.
4. Für die Aufbaumodule „Vergleichende Regierungslehre I“ und „Vergleichende Regierungslehre II“: die bestandenen Basismodule „Vergleichende Regierungslehre“ sowie Methoden und Statistik“.
5. Für die Aufbaumodule „Internationale Beziehungen I“ und „Internationale Beziehungen II“: die bestandenen Basismodule „Internationale Beziehungen“ sowie „Methoden und Statistik“.

In den jeweiligen Basismodulen darf höchstens jeweils eine Leistung fehlen, um das entsprechende Aufbaumodul besuchen zu können.

### 3. Beifach

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Soziologie
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Voraussetzungen, Art und Umfang der jeweils zu belegenden Beifachmodule sind den Studien- und Prüfungsordnungen für das betreffende Beifach der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

### 4. Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind Leistungsnachweise über folgende Veranstaltungen erforderlich:

- 1) Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“
- 2) Die Vorlesung „Datenerhebung“

### 5. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit bezieht sich auf eines der beiden Aufbaumodule, in denen sowohl die Vorlesung als auch das Hauptseminar und die Übung absolviert wurden, und ist daher im Anschluss an das jeweilige Aufbaumodul anzufertigen.

### 6. Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1) Note des Basismoduls „Einführung in die Politikwissenschaft“	4%
2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	4%
3) Note des Basismoduls „Internationale Beziehungen“	6%
4) Note des Basismoduls „Politische Soziologie“	6%
5) Note des Basismoduls „Vergleichende Regierungslehre“	6%
6) Note des Aufbaumoduls 1	18%
7) Note des Aufbaumoduls 2	18%
8) Note des Aufbaumoduls 3	18%
9) Note der schriftlichen Abschlussarbeit	20%

**Kernfach**

Es müssen **alle fünf Basismodule** und **drei von sechs Aufbaumodulen** aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei **gewählten Aufbaumodule** nur die **Vorlesung** und das **Hauptseminar**, nicht aber die **Übung** absolviert werden müssen.

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	Gemäß § 12 Abs. 2	MAP	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	2

**Basismodul: Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	5

**Basismodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	5

**Basismodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	Gemäß § 10 Abs. 2	LN	5

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	5

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	5

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	5

### Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 12 Abs. 2	TP	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen II	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	5

### Abschlussmodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Abschlussarbeit	Teilnahme	LN	2
6.(FSS)			Bachelorarbeit gem. §§ 20 und 21 PO	MAP	12

### Ergänzungsbereich

#### Modul Social Skills

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
1.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
2.(FSS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3
3.(HWS) (Zeitpunkt als Empfehlung)	Ü	Ein Kurs aus dem Angebot des ZfS	gemäß Seminarbeschreibung	LN	3

#### Praxismodul

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Erforderliche Studienleistungen	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Politikwissenschaft und Praxis I	Gemäß § 12 Abs. 2	LN	4
gem. Praktikumsordnung		Praktikum	6-wöchiges Praktikum gem. Praktikumsordnung	LN	10
5./6.(HWS/FSS)	Ü	Politikwissenschaft und Praxis II	Praktikumsbericht gem. Praktikumsordnung	LN	3

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

## **Politikwissenschaft als Beifach**

1. Das Fach „Politikwissenschaft“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 33 ECTS gewählt werden. Soweit im Rahmen dieser Beifach-Regelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifach-Studium in Politikwissenschaft die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert.
2. Das Beifach umfasst:
  - a) Das Basismodul „Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach“ (8 ECTS);
  - b) Das Basismodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Basismodul „Politische Soziologie – Beifach“ oder das Basismodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (11 ECTS);
  - c) Das Aufbaumodul „Vergleichende Regierungslehre - Beifach“, das Aufbaumodul „Politische Soziologie - Beifach“ oder das Aufbaumodul „Internationale Beziehungen - Beifach“ (14 ECTS), wobei das Beifach-Aufbaumodul nur in dem politikwissenschaftlichen Bereich belegt werden kann, in welchem bereits das entsprechende Basismodul absolviert wurde.
  - d) Soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 33 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
    - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Basismodul und das entsprechende Proseminar (je 11 ECTS)
    - Eine Vorlesung aus einem nicht belegten Aufbaumodul (7 ECTS).
3. Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
4. Wenn eine Beifachnote gebildet wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Beifachnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen und Modulabschlussprüfungen des Beifachs.

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	siehe oben	LN/MAP	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	siehe oben	LN	2

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	siehe oben	LN/TP*	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	siehe oben	LN/TP*	5

**Basismodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	siehe oben	LN/TP*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	siehe oben	LN/TP*	5

**Basismodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	siehe oben	LN/TP*	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	siehe oben	LN/TP*	5

**Aufbaumodul: Politische Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	siehe oben	LN/TP*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I	siehe oben	LN/TP*	7

\* Geht das Beifach in die Endnote ein, handelt es sich um eine MAP/TP. Geht das Beifach nicht in die Endnote ein, handelt es sich um einen LN.

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	siehe oben	LN/TP*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I	siehe oben	LN/TP*	7

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I	siehe oben	LN/TP*	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	siehe oben	LN/TP*	7
					14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS:  
/Wintersemester  
FSS:

Herbst-  
Frühjahrs-  
/Sommersemester

**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung  
ProS: Proseminar  
HS: Hauptseminar  
Ü: Übung

**Abschlusstypen**

LN: Leistungsnachweis  
TP: Teilprüfung  
MAP: Modulabschlussprüfung

## Ausbauprogramm „Master 2016“ – Stand nach update 7 am 16.03.2013

Zum Gesprächsvermerk vom 08.03.2013 im MWK ist aus Sicht der Phil. Fak. anzumerken:

**A: Die Notwendigkeit eines Ausbaus des MaKuWi sowie die „Marktnachfrage“, die gemäß MWK fehle, kann wie folgt begründet werden:**

1. Der MaKuWi als fachübergreifender und interdisziplinärer geistes- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang trägt in besonderer Weise zur Profilbildung der Universität Mannheim bei.
2. Der MaKuWi wie auch der zu Grunde liegende BaKuWi erfreuen sich einer kontinuierlich hohen Nachfrage exzellent qualifizierter Bewerber. Seit vielen Jahren gehören die zugelassenen Bewerber für diese Kombinationsstudiengänge zu den universitätsweit notenbesten Bewerbern (Abiturnote).
3. Darüber hinaus ist auch der Anteil der bundesweiten Bewerber gesamtuniversitär überdurchschnittlich hoch; der Studiengang hat somit eine belegbar überregionale Strahlkraft.
4. Aufgrund der hohen Nachfrage wurde der BaKuWi seit Einführung im HWS 2006 von damals 100 auf inzwischen 267 Studienplätze ausgebaut. Derzeit kann aber nicht allen interessierten BaKuWi-Absolventen ein Masterstudienplatz angeboten werden, da bereits die Aufrechterhaltung der grundständigen Studienplätze die verfügbare Lehrkapazität der Fakultät signifikant überschreitet. Zum HWS 2013 mussten bei einer fakultätsweiten **Aufnahmekapazität von 448 Studienplätzen** für die B.A., M.A. und LAG-Studiengänge insg. **840 Studienplätze** als **Zulassungszahl** beantragt werden (sic !), wovon nur 155 Plätze über „Hochschule 2012“ zumindest anteilig gegenfinanziert sind. Eine Ausweitung der Masterstudienplätze im MaKuWi ist also bereits zum HWS 2013 erforderlich, kann aber nur erfolgen, wenn die in Überlast erbrachte Bereitstellung bestehender Masterplätze ebenfalls berücksichtigt wird.
5. Eine bundesweite Untersuchung zum Berufsverbleib von Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftlern, die von der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) erstellt wurde, kommt zum Schluss: „Arbeitslosigkeit ist bei den Geisteswissenschaftler/inne/n – allen Klischees zum Trotz – selten“ (Berufsverbleib von Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftlern. HIS: Forum Hochschule 11|2008). Besonders gute Berufschancen besitzen geisteswissenschaftlichen Absolventen, die neben einem geisteswissenschaftlichen Studienfach zusätzlich auch Wirtschaftswissenschaften studiert haben. Ihnen eröffnen sich neben den „traditionellen“ Berufsfeldern Kultur, Medien und Bildung darüber hinaus auch attraktive Einstiegsmöglichkeiten in den Bereichen Verkauf/Vertrieb, Personal sowie Markt- und Meinungsforschung. Die Kombination aus Geistes- und Wirtschaftswissenschaften wurde in Mannheim schon lange Jahre erfolgreich als Diplom-Studiengang „Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation“ angeboten und die besonders guten Berufsaussichten der Diplomabsolventen – also den Vorläufern der MaKuWi-Absolventen – in der Mannheimer Absolventenstudie bestätigt.

**B: Die Notwendigkeit, gerade an der Phil. Fak. einen M.A.-Ausbau durch zusätzliche Stellen zu unterstützen, kann wie folgt begründet werden:**

Gesamtuniversitär weist die Phil. Fak. inzwischen noch vor der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre die dienstleistungsmodifiziert höchste Studierendenzahl auf. Gleichzeitig ist aber die Betreuungsrelation (Studierende/Professuren) an der Phil. Fak. gesamtuniversitär am schlechtesten (83 Studierende pro Professur).

Vergleichswerte:

PHIL: 2235 Studierende und 27 W3 =	83 Studierende pro Professur
BWL: 2205 Studierende und 34 W3 =	65 Studierende pro Professur
Jura: 919 Studierende und 17 W3 =	54 Studierende pro Professur
SOWI: 1294 Studierende und 27 W3 =	48 Studierende pro Professur
VWL: 1078 Studierende und 23 W3 =	47 Studierende pro Professur
WIM: 600 Studierende und 18 W3 =	33 Studierende pro Professur

Quelle Studierendenzahlen: Globalmittelverteilung 2012

Quelle Professuren: Strukturplan 2013

**C: Ausbau des M.A. Wirtschaftspädagogik bedingt Ausbau der Phil. Fak.**

Der anvisierte Ausbau der Wirtschaftspädagogik erhöht die Lehrbelastung der ohnehin stark beanspruchten Phil. Fak., da Studierende des M.A. Wirtschaftspädagogik ein obligatorisches Wahlfach im Umfang von 44-49 ECTS belegen. Viele Studierende belegen dabei ein von der Phil. Fak. angebotenes Wahlfach und absolvieren somit von den insg. 120 ECTS des M.Sc. Wirtschaftspädagogik bis zu 49 ECTS an der Fakultät.

# Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

## Gliederung

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Gleichstellung .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
2. Abschnitt: Studium.....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. Abschnitt: Schutzfristen .....	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit .....	4
§ 6 Flexible Fristen .....	4
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Soziologie.....	5
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss .....	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen .....	7
2. Abschnitt: Studienbüro.....	8
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro .....	8
<b>III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts</b> .....	<b>8</b>
1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen .....	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen .....	10
§ 17 Notenbildung .....	11

2. Abschnitt: Orientierungsprüfung.....	12
§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung .....	12
§ 19 Frist, Wiederholung .....	12
3. Abschnitt: Bachelor-Abschlussprüfung.....	13
§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit .....	13
§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung .....	13
§ 22 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung .....	14
4. Abschnitt: Gesamtprüfung .....	14
§ 23 Art und Aufbau der Gesamtprüfung .....	14
§ 24 Prüfungsfristen.....	14
§ 25 Gesamtnote .....	14
§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung .....	15
§ 28 Vergabe von ECTS-Punkten.....	15
§ 29 Bachelorzeugnis .....	16
§ 30 Urkunde.....	16
5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	16
§ 31 Versäumnis, Rücktritt.....	16
§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	17
§ 33 Ungültigkeit.....	18
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten.....	18
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
§ 35 Inkrafttreten .....	19
<b>Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur.....</b>	<b>20</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Gleichstellung**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Bachelor-Studiengang (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim.

### **2. Abschnitt: Studium**

#### **§ 3 Studienzweck und Graduierung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Soziologie.
- (2) Zur Bachelorprüfung einschließlich der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im B.A.-Studium (Kern- und Beifach) kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

#### **§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Der Studienumfang entspricht mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entfallen in der Regel auf das Kernfach ca. 119, auf den Ergänzungsbereich ca. 61 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Kern- und Beifachs einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zeiten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit, das 6-wöchige Pflichtpraktikum und das Ablegen aller Prüfungen und Leistungen beträgt sechs Semester.

- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.
- (5) Der Studierende muss zum Ende des 1. und 3. Semesters an einer Pflicht-Studienberatung teilnehmen. Die Pflicht-Studienberatung leistet die Fachstudienberatung. Sie kann auch über Informationsveranstaltungen erfolgen.

### **3. Abschnitt: Schutzfristen**

#### **§ 5 Mutterschutz und Elternzeit**

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Soziologie sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts Soziologie sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

#### **§ 6 Flexible Fristen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss Bachelor of Arts Soziologie sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nach-

weise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Arts Soziologie den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts Soziologie**

#### **§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,

3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

## **§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüfer der Bachelorarbeit sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstands die Prüfungsbezugnis gemäß § 52 Abs. 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwer-

tige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine

Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## **2. Abschnitt: Studienbüro**

### **§ 11 Zuständigkeit Studienbüro**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
  2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
  3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen,
  4. die Führung der Prüfungsakten,
  5. die Überwachung von Bearbeitungsfristen sowie aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
  6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
  7. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der Fakultät, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
  8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
  9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushängung.

## **III. Prüfungsverfahren für den Bachelor of Arts**

### **1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**

#### **§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

- a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP,
  - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls,
  - c) anmeldepflichtige studienbegleitende Leistungsnachweise (LN). Die LN werden entweder mit einer Note oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen, gehen aber nicht in die Modulnote ein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (5) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN, MAP und TP für sich „bestanden“ bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

### **§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Studierende verantwortlich.

#### **§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Studierendem mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Prüfer bekannt gegeben.

#### **§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

#### **§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien-**

## **oder Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Studien- oder Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der geltenden Prüfungsfristen einmal wiederholt werden. Ist ein(e) LN, MAP oder TP für sich mit "nicht ausreichend" oder „nicht bestanden“ bewertet, so sind nur diese Prüfungsleistungen und nicht das gesamte Modul zu wiederholen.
- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) unternehmen. Hiervon ausgenommen sind die Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder Teilprüfung (TP) zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.A.-Studiums nur einmal und nur im Kernfach möglich. Von den beiden Versuchen wird der bessere Versuch gewertet.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Hausaufgaben“ sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
- (5) Bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem regulären Prüfungstermin und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (6) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer zu der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist. Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer unter Beachtung der Frist des § 19 Abs. 1 für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen. Wurde gemäß Absatz 5 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt.

## **§ 17 Notenbildung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

		Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten aller TP dieses Moduls, es sei denn, die jeweiligen fakultätsexternen Beifachregelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

## **2. Abschnitt: Orientierungsprüfung**

### **§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend entsprechend den Regelungen in der Anlage abgelegt.

### **§ 19 Frist, Wiederholung**

- (1) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

### **3. Abschnitt: Bachelor-Abschlussprüfung**

#### **§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Soziologieunter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 21 Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung dieses Themas.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von Prüfern gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von dem zuständigen Prüfer zu begutachten. Bei einer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Leistung müssen zwei weitere Prüfer hinzugezogen werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen, darf aber nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sein. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In diesem Fall lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (5) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung beizufügen. Hier gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind Punkt 5. der Anlage zu entnehmen.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vergeben.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Studierenden kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist einmal um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Hochschullehrer, der die Arbeit vergeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in einfacher Ausfertigung in Papierform in der Regel bei dem ausgebenden Prüfer abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit ist dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, ist sie mit der Note "nicht ausreichend" zu bewerten.
- (6) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 Satz 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22 Mündliche Bachelor-Abschlussprüfung**

Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf eines der beiden anderen Aufbaumodule, in dem nicht die Abschlussarbeit angefertigt wird, und kann erst nach dessen Abschluss abgelegt werden. Für die weiteren Regelungen zur mündlichen Bachelor-Abschlussprüfung gilt § 14 entsprechend.

## **4. Abschnitt: Gesamtprüfung**

### **§ 23 Art und Aufbau der Gesamtprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage,
2. dem absolvierten 6-wöchigen Praktikum, weiteres regelt die Praktikumsordnung,
3. der mündlichen Prüfung,
4. der benoteten Bachelorarbeit.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sind.

### **§ 24 Prüfungsfristen**

Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

### **§ 25 Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 23 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß Ziffer 6 der Anlage gewichteten Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. Dabei wird nur eine Dezimalstelle angegeben. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung.

## § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit, die mündliche Bachelor-Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Prüfung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Soziologie nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Beifach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Soziologie der Universität Mannheim nach sich.

## § 27 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und gegebenenfalls Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 28 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung gemäß Modulhandbuch, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist.

- (2) ECTS-Punkte werden gemäß der Anlage vergeben. ECTS-Punkte können für komplette Module oder für Lehrveranstaltungen eines Moduls vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die gemäß der Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

## **§ 29 Bachelorzeugnis**

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
  - a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie den Namen des Gutachters,
  - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplement* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

## **§ 30 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 25 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 31 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prü-

fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen; für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss.

- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

### **§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden

den von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

### **§ 33 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung gegebenenfalls für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach der jeweiligen Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mann-

heim aufbewahrt.

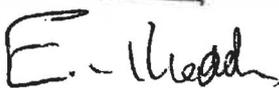
## IV. Schlussbestimmungen

### § 35 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium B.A. Soziologie beziehungsweise das Beifach-Studium Soziologie an der Universität Mannheim aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie vom 19. Mai 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2010 vom 20. Mai 2010, S. 43 ff.), zuletzt geändert am 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2012 (Teil 1) vom 13. Juni 2012, S. 85 ff.) – im Folgenden: PO 2010 - tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2010, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2010 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2010 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2010.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



Anlage

## **Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur**

### **Soziologie als Hauptfach**

#### **1. Studieninhalte**

Im Kernfach sind zu belegen:

- Das Basismodul „Soziologie I“
- Das Basismodul „Methoden und Statistik“
- Das Basismodul „Sozialpsychologie“
- Das Basismodul „Soziologie II“
- Drei von vier angebotenen Aufbaumodulen
- Das Abschlussmodul

Im Ergänzungsbereich sind zu belegen:

- Das Modul „Social Skills“
- Das Praxismodul
- Ein Beifach

Die Inhalte der Einzelveranstaltungen sowie Form und Umfang der abzulegenden Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch festgehalten. Die Praktikumsordnung legt die Modalitäten des sechswöchigen Pflichtpraktikums im Praxismodul fest.

#### **2. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen**

- 1) Für das Aufbaumodul "Allgemeine und Spezielle Soziologie": das Basismodul "Soziologie I".
- 2) Für das Aufbaumodul "Europäische Gesellschaften im Vergleich": das Basismodul "Soziologie II".
- 3) Für das Aufbaumodul "Sozialpsychologie": das Basismodul "Sozialpsychologie".
- 4) Für das Aufbaumodul "Methoden der empirischen Sozialforschung": das Basismodul "Methoden und Statistik".

Im jeweiligen Basismodul darf höchstens eine Leistung fehlen, um das entsprechende Aufbaumodul besuchen zu können.

#### **3. Beifach**

Aus den folgenden Beifächern muss eines im Umfang von mindestens 32 ECTS gewählt werden:

- 1) Politikwissenschaft
- 2) Psychologie
- 3) Betriebswirtschaftslehre
- 4) Volkswirtschaftslehre
- 5) Öffentliches Recht
- 6) Ein Beifach aus dem B.A.-Angebot der Philosophischen Fakultät
- 7) Mathematik
- 8) Angewandte Informatik

Voraussetzungen, Art und Umfang der jeweils zu belegenden Beifachmodule sind den Stu-

dien- und Prüfungsordnungen für das betreffende Beifach der jeweiligen Fakultät zu entnehmen.

#### **4. Orientierungsprüfung**

Für die Orientierungsprüfung sind Leistungsnachweise über folgende Veranstaltungen erforderlich:

- 1) Die Vorlesung „Grundlagen der Soziologie“
- 2) Die Vorlesung „Sozialpsychologie I“
- 3) Die Vorlesung „Datenerhebung“

#### **5. Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung. Die schriftliche Abschlussarbeit bezieht sich auf eines der Aufbaumodule und ist daher im Anschluss an ein Aufbaumodul anzufertigen. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf ein zweites Aufbaumodul und ist daher im Anschluss an dieses zu absolvieren.

#### **6. Gesamtnote**

Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen:

1) Note des Basismoduls „Soziologie I“	5%
2) Note des Basismoduls „Methoden und Statistik“	12%
3) Note des Basismoduls „Sozialpsychologie“	5%
4) Note des Basismoduls „Soziologie II“	8%
5) Note des Aufbaumoduls 1	15%
6) Note des Aufbaumoduls 2	15%
7) Note des Aufbaumoduls 3	15%
8) Note der mündlichen Abschlussprüfung	5%
9) Note der schriftlichen Abschlussarbeit	20%

**Kernfach**

**Basismodul Soziologie I**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	gem. § 12 Abs. 2	MAP	6
1.(HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	Präsentation(en)	LN	3
					9

**Basismodul Sozialpsychologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	gem. § 12 Abs. 2	MAP	6
2.(FSS)	ÜK	Sozialpsychologie I	Präsentation(en)/Hausaufgaben	LN	3
					9

**Basismodul Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
1. (HWS)	ÜK	Datenerhebung	Praktische Übungen & Ergebnisbericht	LN	3
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
2. (FSS)	ÜK	Datenanalyse	Präsentation(en) und Hausar- beit	LN	3
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	ÜK	Multivariate Verfahren	Präsentation(en) und Hausar- beit	LN	3
					27

**Basismodul Soziologie II**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
3. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Präsentation(en)	LN	3
3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
					13

**Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	gem. § 12 Abs. 2 und Projektarbeit (Gruppenarbeit)	TP	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	gem. § 12 Abs. 2, Referat	TP	5
					14

**Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	gem. § 12 Abs. 2	TP	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	gem. § 12 Abs. 2, Referat	TP	5
					14

**Aufbaumodul: Sozialpsychologie\***

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
5. (HWS)	VL	Sozialpsychologie II	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
4./6. (FSS)	ÜK	Sozialpsychologie II	gem. § 12 Abs. 2 und 5 Versuchspersonenstunden	TP	3
5.(HW S)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	gem. § 12 Abs. 2, Referat / Hausaufgaben	TP	5
					14

**Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	gem. § 12 Abs. 2 und Datenerhebung	TP	4
5. (HWS)	ÜK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	gem. § 12 Abs. 2 und Projektarbeit (Gruppenarbeit)	TP	10
					14

**Abschlussmodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
6. (FSS)			mündliche Prüfung gem. §§ 14, 22	TP	6
6. (FSS)	ÜK	Kolloquium Abschlussarbeit	Präsentation(en)	LN	3
6. (FSS)			B.A.-Abschlussarbeit gem. §§ 20, 21	TP	10
					19

### Ergänzungsbereich

#### **Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	ÜK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“	Projektarbeit	LN	3
1. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit	LN	3
2. (FSS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit	LN	3
3. (HWS)	ÜK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	Projektarbeit	LN	3
					12

#### **Praxismodul**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
2. (FSS)	VL	Soziologie und Praxis I	Hausarbeit(en)	LN	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	Praktikumsnachweis gem. Praktikumsordnung	LN	10
5./6. (HWS/ FSS)	ÜK	Soziologie und Praxis II	Praktikumsbericht gem. Praktikumsordnung	LN	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

## **Soziologie als Beifach**

1. Das Fach „Soziologie“ kann von Studierenden, die dieses Fach nicht als Kernfach studieren, als Beifach im Umfang von insgesamt 32 ECTS gewählt werden. Soweit im Rahmen dieser Beifach-Regelung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifach-Studium in Soziologie die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs Anwendung, welchen der Beifach-Studierende als Kernfach studiert.
2. Zwei Module sind zu belegen
  - a) Das Basismodul „Soziologie - Beifach“;
  - b) Eines der Aufbaumodule „Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach“, „Europäische Gesellschaften – Beifach“;
  - c) Soll ein zusätzliches Beifachmodul belegt werden (anstelle des Wahlmoduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft) oder sind für eine Beifachkombination mehr als 32 ECTS Punkte notwendig, können zusätzlich zu den Veranstaltungen der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Module folgende Veranstaltungen belegt werden:
    - Das nicht belegte Aufbaumodul (14 ECTS) oder
    - Eine Vorlesung aus dem nicht belegten Aufbaumodul (6 ECTS).
3. Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen werden im Modulhandbuch definiert.
4. Wenn eine Beifachnote gebildet wird, setzt sie sich wie folgt zusammen: Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls. Die Modulnoten des Basismoduls Soziologie-Beifach sowie die Note des gewählten Aufbaumoduls und ggf. des belegten zusätzlichen Beifachmoduls bilden zu gleichen Teilen gemittelt die Beifachnote.

**Basismodul: Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	siehe oben	LN/TP*	6
1./3. (HWS)	ÜK	Grundlagen der Soziologie	Präsentation(en)	LN	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	siehe oben	LN/TP*	6
3./5. (HWS)	ÜK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	Präsentation(en)	LN	3
					18

**Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	siehe oben	LN/TP*	6
4./6. (FSS)	ÜK	Spezielle Soziologie	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	LN/TP*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	siehe oben	LN/TP*	5
					14

**Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach**

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien-/Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	siehe oben	LN/TP*	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	Projektarbeit (Gruppenarbeit)	LN/TP*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	siehe oben	LN/TP*	5
					14

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS: Herbst-  
/Wintersemester

FSS: Frühjahrs-  
/Sommersemester

**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung  
ProS: Proseminar  
HS: Hauptseminar  
Ü: Übung

**Abschlusstypen**

LN: Leistungsnachweis  
TP: Teilprüfung  
MAP: Modulabschlussprüfung

\* Geht das Beifach in die Endnote ein, handelt es sich um eine TP. Geht das Beifach nicht in die Endnote ein, handelt es sich um einen LN.

# Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom 07. März 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 27. Februar 2013 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am 07. März 2013

## Gliederung

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1. <i>Abschnitt: Allgemeines</i> .....	3
§ 1 Gleichstellung .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
2. <i>Abschnitt: Studium</i> .....	3
§ 3 Studienzweck und Graduierung.....	3
§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit.....	3
3. <i>Abschnitt: Schutzfristen</i> .....	4
§ 5 Mutterschutz und Elternzeit .....	4
§ 6 Flexible Fristen .....	4
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>5</b>
1. <i>Abschnitt: Prüfungsausschuss</i> .....	5
§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss .....	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	6
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen .....	7
2. <i>Abschnitt: Studienbüro</i> .....	8
§ 11 Zuständigkeit Studienbüro .....	8
<b>III. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>8</b>
1. <i>Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen</i> .....	8
§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen .....	10
§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen.....	10
§ 17 Notenbildung .....	11
2. <i>Abschnitt: Orientierungsprüfung</i> .....	12
§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP).....	12

§ 19 Frist, Wiederholung .....	12
<b>3. Abschnitt: Bachelorarbeit</b> .....	<b>12</b>
§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit.....	12
§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung .....	13
<b>4. Abschnitt: Gesamtprüfung</b> .....	<b>14</b>
§ 22 Art und Aufbau der Gesamtprüfung .....	14
§ 23 Prüfungsfrist.....	14
§ 24 Gesamtnote.....	14
§ 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	15
§ 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung .....	15
§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten.....	16
§ 28 Bachelorzeugnis .....	16
§ 29 Urkunde.....	16
<b>5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung</b> .....	<b>16</b>
§ 30 Versäumnis, Rücktritt.....	16
§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	17
§ 32 Ungültigkeit.....	18
§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>19</b>
§ 34 Inkrafttreten .....	19
<b>Anlage: Studieninhalte und Struktur</b> .....	<b>20</b>
1. <i>Studieninhalte</i> .....	20
2. <i>Struktur</i> .....	21

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Gleichstellung**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Bachelor-Studiengang (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim.

## **2. Abschnitt: Studium**

### **§ 3 Studienzweck und Graduierung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Bachelorstudiums und damit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Psychologie. Die Bachelorprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen, 30 absolvierten Versuchspersonenstunden, der bewerteten Bachelorarbeit sowie einem absolvierten 12-wöchigen Pflichtpraktikum zusammen.
- (2) Zur Bachelorprüfung einschließlich der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie zum B.Sc.-Studium der Psychologie kann nicht zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs verloren hat.
- (3) Hat der Studierende des Bachelor-Studiengangs die Bachelorprüfung bestanden, so wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) der Universität Mannheim verliehen.
- (4) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und die Fähigkeit, die zentralen Forschungsergebnisse des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende zudem in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die beschriebenen Ziele erreicht hat.

### **§ 4 Studienumfang, Studienstruktur und Regelstudienzeit**

- (1) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. Das Studium umfasst einschließlich der Bachelorprüfung mindestens 180 Leistungspunkte nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlichen Zei-

ten. Pro Semester ist damit mit einem Arbeitsaufwand von circa 900 Stunden zu rechnen.

- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit, das 12-wöchige Pflichtpraktikum und das Ablegen aller Prüfungen und Leistungen beträgt sechs Semester.
- (3) Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung erläutert den Aufbau und die Inhalte des Studienganges sowie die ECTS-Punkt-Anforderungen. Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog beschrieben.
- (4) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und sachlichen Begrenzungen ist der Studierende verantwortlich.

### **3. Abschnitt: Schutzfristen**

#### **§ 5 Mutterschutz und Elternzeit**

- (1) Auf schriftlichen Antrag einer Studentin beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie sind die Schutzzeiten der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Prüfungsausschuss ist spätestens vier Wochen vor Antritt der Elternzeit mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft im Falle des Absatzes 3, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden schriftlich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

#### **§ 6 Flexible Fristen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie sind flexible Fristen zu ermöglichen, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Dies gilt insbesondere für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen. Der Studierende ist dann berechtigt, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die jeweils erforderlichen Voraussetzungen entfallen. Der Stu-

dierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Er ist verpflichtet, Änderungen in den jeweiligen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Leistungen zu erbringen, ist berechtigt, auf Antrag beim Prüfungsausschuss einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können nur um bis zu maximal zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist maximal drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In allen Fällen hat/haben das/die Attest(e) die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.
- (3) Wer als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität Mannheim oder einer anderen Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres tätig war, kann beim Rektor der Universität Mannheim unter Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich beantragen, dass die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal zwei Semester.

## **II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **1. Abschnitt: Prüfungsausschuss**

#### **§ 7 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
  4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und

schließt Beratungsunterlagen ein.

- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.

## **§ 8 Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulkatalogs und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.
- (2) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind in der Regel nur Hochschullehrer gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG und Privatdozenten gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LHG aufgrund ihrer langjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit übertragen hat, befugt. Prüfer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist/sind in der Regel der/die verantwortliche(n) Leiter der jeweiligen Veranstaltung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für studienbegleitende mündliche Prüfungen gem. § 14 ernennt der Prüfer den Beisitzer. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung bzw. staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen, solange eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sichergestellt sind.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit entsprechend § 7 Abs. 3.
- (6) § 20 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

## **§ 10 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 32 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

## **2. Abschnitt: Studienbüro**

### **§ 11 Zuständigkeit Studienbüro**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bachelorprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
  2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung,
  3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Studierenden zu den Prüfungen, einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen,
  4. die Führung der Prüfungsakten,
  5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
  6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
  7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
  8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
  9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

## **III. Prüfungsverfahren**

### **1. Abschnitt: Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**

#### **§ 12 Art und Form der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
- a) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (MAP), die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der MAP.
  - b) anmeldepflichtige benotete studienbegleitende Teilprüfungen (TP) in mehreren Veranstaltungen eines Moduls. Die Berechnung der Modulnote aus den Noten der TP wird im Modulhandbuch definiert.
  - c) anmeldepflichtige nicht-benotete studienbegleitende Leistungsnachweise (LN), die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden und nicht in die Modulnote eingehen.

- (2) Modulabschlussprüfungen, Teilprüfungen und Leistungsnachweise werden als studienbegleitende Prüfungen abgelegt, die aus Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten und Hausaufgaben bestehen können. Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen ist jeweils in der Anlage festgelegt. Form, Umfang, Dauer und Anforderungen werden im Modulkatalog definiert.
- (3) Stehen mehrere Prüfungsarten zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungs- oder Studienleistung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer über die Art, Gewichtung und Bestehenskriterien der zu erbringenden Leistung(en) und gibt diese im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn, allgemein zugänglich und vernehmbar bekannt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. Abweichend von Satz 1 kann vom Prüfer festgelegt werden, dass Studien- bzw. Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind.
- (5) Ein Modul gilt nur als bestanden, wenn jede(r) einzelne LN, TP und MAP für sich bestanden bzw. mit „ausreichend“ bewertet sind.
- (6) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie dem Studierenden gestatten, gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Arzt bestimmen, den der Studierende aufzusuchen hat. In beiden Fällen hat das Attest die nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (7) Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch psychologischen Untersuchungen absolvieren. Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

### **§ 13 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtig.
- (2) Wer an einer studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistung teilnehmen möchte, hat sich dafür innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist anzumelden. Die einmal erfolgte Anmeldung kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden. Die Zulassung zu studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsvoraussetzungen, insbesondere Anmeldungen und Fristen, ist der Studierende verantwortlich.

### **§ 14 Studienbegleitende mündliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen

Beisitzers abzunehmen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Die Studierenden werden in der Regel einzeln geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

- (2) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen je Studierendem in der Regel 20 Minuten.
- (3) Der Beisitzer führt das Protokoll. In dem Protokoll sind Beginn und Ende, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Prüfungsnote sowie ggf. besondere Ereignisse festzuhalten. Das Protokoll wird vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden spätestens am Tag nach der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

### **§ 15 Studienbegleitende schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.
- (2) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar- und Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird.“

Wird die Erklärung nicht erteilt, kann von der Korrektur der Prüfungsleistung abgesehen und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

### **§ 16 Wiederholung oder Nichtbestehen von studienbegleitenden Studien- oder Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (MAP, TP oder LN), die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als „nicht bestanden“ gelten, können unter Beachtung der Prüfungsfristen einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulnote aus mehreren Teilprüfungen (TP),

müssen nur diejenigen Teilprüfungen (TP) wiederholt werden, die als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder gelten.

- (2) Der Studierende kann bei Nichtbestehen der studienbegleitenden Wiederholungsprüfung in höchstens drei Fällen eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) unternehmen. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung (MAP) oder Teilprüfung (TP) zur Notenverbesserung ist während des gesamten B.Sc.-Studiums nur einmal und nicht im Nebenfach möglich. Es zählt dann die bessere Note.
- (4) Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters oder in der ersten Woche des folgenden Semesters stattfinden. Zwischen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand. Die Prüfungsformen „Hausarbeit“ und „Hausaufgaben“ sind von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen.
- (5) Bei der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung kann zwischen dem Termin am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und dem folgenden Wiederholungstermin gewählt werden. Wurde der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (6) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfung oder eines Leistungsnachweises die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer zu der folgenden Wiederholungsprüfung bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 2 zum nächsten regulären Prüfungstermin automatisch angemeldet. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Studierende verpflichtet, bei nächster Gelegenheit eine gleichwertige Veranstaltung und Prüfung zu absolvieren, soweit ihm dieses im Rahmen der Regelung in Absatz 2 noch gestattet ist. Hat der Teilnehmer eine Prüfung, die zur Orientierungsprüfung zählt, im ersten Versuch nicht bestanden, kann der Teilnehmer unter Beachtung der Frist des § 19 Abs. 1 für die Ablegung der Wiederholungsprüfung zwischen dem Wiederholungstermin und dem nächsten regulären Prüfungstermin wählen. Wurde gemäß Absatz 5 Satz 2 der Wiederholungstermin als erster Prüfungstermin gewählt, findet die Wiederholungsprüfung im nächsten regulären Prüfungstermin statt.

## § 17 Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/den jeweiligen Prüfer/n festgesetzt. Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-

		rungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Im Zweifelsfall wird zugunsten des Studierenden abgerundet.

- (2) Sind Teilprüfungen durchzuführen, so bildet das arithmetische Mittel aller TP-Noten dieses Moduls die Modulnote, es sei denn, die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachregelungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.
- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben. Bei gemittelten Noten werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

## **2. Abschnitt: Orientierungsprüfung**

### **§ 18 Zweck, Umfang und Art der Orientierungsprüfung (OP)**

- (1) Die Orientierungsprüfung dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Universität Mannheim. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) Die OP wird studienbegleitend abgelegt. Der Studierende muss nachweisen, dass er die Veranstaltung „Quantitative Methoden I“ erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht hat.

### **§ 19 Frist, Wiederholung**

- (1) Die für die OP erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Werden sie nicht bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (2) Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie auf Antrag des Studierenden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe.
- (3) Jede der für die Orientierungsprüfung relevanten Prüfungsleistungen kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung („Joker-Regelung“) ist ausgeschlossen.

## **3. Abschnitt: Bachelorarbeit**

### **§ 20 Form und Benotung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu

gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in § 21 Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

- (2) Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema, den ausgebenden Prüfer und einen zweiten Prüfer zu machen. Dadurch wird jedoch kein Anspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder der vorgeschlagenen Prüfer begründet.
- (3) Die Bachelorarbeit darf nur von einem Prüfer der Universität Mannheim gemäß § 9 Abs. 2 ausgegeben, betreut und begutachtet werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Prüfer aus anderen Fächern der Fakultät bzw. aus anderen Fakultäten der Universität Mannheim können die Bachelorarbeit betreuen und entsprechend Absatz 5 Satz 2 als zweiter Prüfer bestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass ein Prüfer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Bachelorarbeit ausgibt.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, wenn sie von einem Prüfer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, ausgegeben wird. Der Prüfungsausschuss kann den externen Betreuer in diesem Fall zum zweiten Prüfer ernennen, sofern dieser die hierfür notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist vom Prüfer, der die Bachelorarbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten Prüfer zu begutachten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Einer der beiden Gutachter muss Universitätsprofessor an der Universität Mannheim sein. Stimmen die beiden Gutachter in der Beurteilung der Bachelorarbeit nicht überein, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen gebildet. Dabei wird diejenige Note gemäß § 17 Abs. 1 vergeben, die dem Mittel am nächsten kommt, im Zweifelsfall die bessere der beiden Noten. Bei einem Mittel schlechter als 4,0 wird die Note 5,0 vergeben. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.
- (6) Für die Benotung der Bachelorarbeit gilt § 17 entsprechend.
- (7) Der Bachelorarbeit ist von dem Studierenden eine unterschriebene und datierte Versicherung gemäß § 15 Abs. 2 beizufügen.

## **§ 21 Prüfungsfristen, Zulassung und Meldung zur Bachelorarbeit sowie Wiederholung**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des 6. Semesters verfasst.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen zu vereinbaren.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt zwölf Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist einmal um höchstens sechs Wochen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muss unverzüglich,

spätestens jedoch vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt sein und bedarf der schriftlichen Befürwortung durch den Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat. Der Studierende hat schriftlich darzulegen, weshalb er die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten habe. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe liegt beim Prüfungsausschuss.

- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als PDF-Dokument und in zweifacher Ausfertigung in der Regel beim ausgebenden Prüfer abzuliefern. Die Abgabefrist kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden. Der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit ist durch den Prüfer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienbüro mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Bachelorarbeit, die als „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **4. Abschnitt: Gesamtprüfung**

##### **§ 22 Art und Aufbau der Gesamtprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den bewerteten studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage,
2. absolvierten 30 Versuchspersonenstunden,
3. der bewerteten Bachelorarbeit sowie
4. einem absolvierten 12-wöchigen Praktikum. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.

##### **§ 23 Prüfungsfrist**

Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende des 6. Fachsemesters und muss bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt werden. Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Prüfungen vorzeitig abgelegt werden.

##### **§ 24 Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungen gemäß § 22 erbracht wurden und alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bzw. mit „bestanden“ bewertet benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

- Modulnote Modul A (8 ECTS):	4 %
- Modulnote Modul B (12 ECTS):	7 %
- Modulnote Modul C (14 ECTS):	8 %
- Modulnote Modul D (8 ECTS):	5 %
- Modulnote Modul E (6 ECTS):	3 %
- Modulnote Modul F (10 ECTS):	6 %
- Modulnote Modul G (10 ECTS):	6 %
- Modulnote Modul H (6 ECTS):	3 %

- Modulnote Modul I (6 ECTS):	3 %
- Modulnote Modul J (6 ECTS):	3 %
- Modulnote Modul K (10 ECTS):	6 %
- Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 1 (8 ECTS):	5 %
- Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 1 (8 ECTS)	5 %
- Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 2 (8 ECTS):	5 %
- Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 2 (8 ECTS)	5 %
- Modulnote Basismodul Wahlpflichtfach 3 (8 ECTS):	5 %
- Modulnote Aufbaumodul Wahlpflichtfach 3 (8 ECTS)	5 %
- Modulnote Nebenfach (mind. 8 ECTS):	4 %
- Bachelorarbeit (12 ECTS):	12 %

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(4) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30 %
D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.

### § 25 Endgültiges Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung in der letzten Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie nach sich.
- (3) Der Verlust des Prüfungsanspruchs oder das endgültige Nichtbestehen im Nebenfach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie der Universität Mannheim nach sich.

### § 26 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Studierenden, die ihre Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro ein Bescheid zu. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Hat der Studierende die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggfs. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 27 Vergabe von ECTS-Punkten**

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens "ausreichend" oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (2) ECTS-Punkte können entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.
- (3) ECTS-Punkte sind nur dann zu vergeben, wenn die für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet und erfolgreich absolviert worden sind.

### **§ 28 Bachelorzeugnis**

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
- a. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
  - b. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit sowie die Namen der Gutachter,
  - c. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science Psychologie oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

### **§ 29 Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. das Prädikat nach § 24 Abs. 4 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

## **5. Abschnitt: Rücktritt; Verstöße gegen die Prüfungsordnung**

### **§ 30 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als „nicht bestanden“ und wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von diesem

Prüfungstermin ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt), zu diesem nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Prüfung ist im nächstmöglichen Termin nachzuholen für eine mündliche Prüfung wird ein neuer Termin anberaumt. Ob bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen sind, entscheidet in diesem Fall der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests eines vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie bestimmten Arztes verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung drei Werktage verstrichen sind, das Prüfungsergebnis bekanntgegeben oder die Prüfung bestanden wurde, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltendmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

### **§ 31 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den/die Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- und/oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei der Bewertung von Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorarbeit eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden können verpflichtet werden, bei dem Prüfer Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
- (3) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch unrichtige An-

gaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- und/oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

- (4) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

### **§ 32 Ungültigkeit**

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie das Ergebnis beziehungsweise die betroffene(n) Note(n) nachträglich abändern und die Prüfung als ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden Leistungspunkte aberkennen und die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und folglich die Gesamtprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Gesamtprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das/die darauf bezogene(n) Gutachten/Bewertung(en) des/der Prüfer(s) und die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der betreffenden Prüfungsleistung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden drei Jahre lang im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

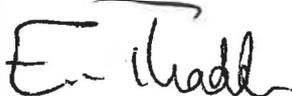
## IV. Schlussbestimmungen

### § 34 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 das Studium B.Sc. Psychologie an der Universität Mannheim aufgenommen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie vom 6. März 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2007 vom 9. März 2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2011 vom 31. Oktober 2011, S. 11 f.) – im Folgenden: PO 2007 - tritt gleichzeitig außer Kraft. Sie gilt fort für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Prüfungsordnung unmittelbar für alle Studierenden dieses Studiengangs, § 7 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 5 PO 2010, § 8 dieser Prüfungsordnung wird nach § 5 als neuer § 5a in die PO 2010 eingefügt, § 9 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 7 PO 2007 und § 10 dieser Prüfungsordnung tritt an die Stelle von § 8 PO 2007.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, 07. März 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor



Anlage

## **Anlage: Studieninhalte und Struktur**

### **1. Studieninhalte**

Es sind die folgenden Module zu belegen:

- Aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS):
  - A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (8 ECTS)
  - B: Statistik (12 ECTS)
  - C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (14 ECTS)
  - D: Grundlagen der Diagnostik (8 ECTS)
  - E: Diagnostische Verfahren (6 ECTS)
  
- Aus dem Bereich der kognitiven und biologischen Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS):
  - F: Allgemeine Psychologie I (10 ECTS)
  - G: Allgemeine Psychologie II (10 ECTS)
  - H: Biologische Psychologie (6 ECTS)
  
- Aus dem Bereich der Grundlagen intra- und interpersoneller Prozesse (22 ECTS):
  - I: Entwicklungspsychologie (6 ECTS)
  - J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (6 ECTS)
  - K: Sozialpsychologie (10 ECTS)
  
- Aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS):

Im Anwendungsbereich sind drei der folgenden vier Wahlpflichtmodule mit jeweils einem Basismodul und dem zugehörigen Aufbaumodul zu wählen:

  1. Arbeits- und Organisationspsychologie (16 ECTS)
  2. Markt- und Werbepsychologie (16 ECTS)
  3. Klinische Psychologie (16 ECTS)
  4. Pädagogische Psychologie (16 ECTS)

Die Schwerpunktsetzung im Anwendungsbereich wird im Diploma-Supplement dokumentiert.

Der Zugang zu den Basismodulen der vier Anwendungsfächer kann pro Modul beschränkt werden. Garantiert ist jedoch, dass jedem Studierenden drei Basismodule für ein ordnungsgemäßes B.Sc.-Studium angeboten werden können.
  
- Ein Nebenfachmodul aus folgenden Angeboten (mind. 8 ECTS):
  - Soziologie
  - Politikwissenschaft
  - Betriebswirtschaftslehre
  - Volkswirtschaftslehre
  - Informatik
  - Mathematik
  - Psychiatrie
  - Medien- und Kommunikationswissenschaft
  - Linguistik
  - Philosophie

Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können Module eines weiteren Ne-

benfachs zugelassen werden.

Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen (28 ECTS):

- Mit Leistungsnachweisen (LN):
  - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
  - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
  
- Mit Prüfungsleistung (TP):
  - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)

## 2. Struktur

### Module aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS)

#### **Modul A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
A1	Einführung in die Psychologie und Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
A2	Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
				<b>8</b>

#### **Modul B: Statistik**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
B1	Quantitative Methoden I	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
B2	Quantitative Methoden II	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
				<b>12</b>

#### **Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
C1	Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	gem. § 12 Abs. 2	gemeins. TP zu C1 und C2	4
C2	Computergestützte Datenanalyse	gem. § 12 Abs. 2		4
C3	Experimentalpsychologisches Praktikum	gem. § 12 Abs. 2	TP	6
				<b>14</b>

**Modul D: Grundlagen der Diagnostik**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
D1	Grundlagen der Testtheorie	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
D2	Grundlagen psychologischer Diagnostik	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
				<b>8</b>

**Modul E: Diagnostische Verfahren**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
E1	Diagnostisches Praktikum I	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
E2	Diagnostisches Praktikum II	gem. § 12 Abs. 2	TP	2
				<b>6</b>

**Module aus dem Bereich kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS)**

**Modul F: Allgemeine Psychologie I**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
F1	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	Nur MAP (s.u.)		4
F2	Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache	Nur MAP (s.u.)		4
F3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>10</b>

**Modul G : Allgemeine Psychologie II**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
G1	Allgemeine Psychologie II: Motivation- und Emotion	Nur MAP (s.u.)		4
G2	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	Nur MAP (s.u.)		4
G3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>10</b>

**Modul H: Biologische Psychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
H1	Biologische Psychologie	Nur MAP (s.u.)		4
H2	Ausgewählte Probleme der Biologischen Psychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>6</b>

**Module aus dem Bereich intra- und interpersonelle Prozesse (22 ECTS)**

**Modul I : Entwicklungspsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
I1	Entwicklungspsychologie	Nur MAP (s.u.)		4
I2	Ausgewählte Probleme der Entwicklungspsychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>6</b>

**Modul J: Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
J1	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	Nur MAP (s.u.)		4
J2	Ausgewählte Probleme der Differentiellen Psychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>6</b>

**Modul K: Sozialpsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
K1	Sozialpsychologie I	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
K2	Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	2
K3	Sozialpsychologie II	gem. § 12 Abs. 2	TP	4
				<b>10</b>

**Drei von vier Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich der Anwendungsfächer (48 ECTS)**

**L) + M) Arbeits- und Organisationspsychologie**

**Basismodul L Arbeits- und Organisationspsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
L1	Arbeits- und Organisationspsychologie	Nur MAP (s.u.)		4
L2	Schwerpunkte der Arbeits- und Organisationspsychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**Aufbaumodul M Arbeits- und Organisationspsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
M1	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie I	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
M2	Ausgewählte Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie II	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**N) + O) Markt- und Werbepsychologie**

**Basismodul N Markt- und Werbepsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
N1	Markt- und Werbepsychologie	Nur MAP (s.u.)		4
N2	Schwerpunkte der Markt- und Werbepsychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**Aufbaumodul O Markt- und Werbepsychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
O1	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie I	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
O2	Ausgewählte Probleme der Markt- und Werbepsychologie II	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 1	MAP	
				<b>8</b>

**P) + Q) Klinische Psychologie**

**Basismodul P Klinische Psychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
P1	Klinische Psychologie	Nur MAP (s.u.)		4
P2	Schwerpunkte der Klinischen Psychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**Aufbaumodul Q Klinische Psychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
Q1	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie I	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
Q2	Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie II	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**R) + S) Pädagogische Psychologie**

**Basismodul R Pädagogische Psychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
R1	Pädagogische Psychologie	Nur MAP (s.u.)		4
R2	Schwerpunkte der Pädagogischen Psychologie	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**Aufbaumodul S Pädagogische Psychologie**

Code	Veranstaltungstitel	Erforderliche Prüfungsleistung	Ab-schluss	ECTS
S1	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie I	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
S2	Ausgewählte Probleme der Pädagogischen Psychologie II	gem. § 12 Abs. 2	LN	4
		gem. § 12 Abs. 2	MAP	
				<b>8</b>

**Weitere verpflichtende Studienanteile:**

- Nebenfach (mind. 8 ECTS)

**Weitere zu erbringende Leistungsnachweise (LN):**

- Praktikum (15 ECTS)
- 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)

**Weitere zu erbringende Prüfungsleistung (TP):**

- Bachelorarbeit (12 ECTS)

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.